

**Allgemeine Verfahrensvereinbarung
für Schleswig-Holstein
(AVV-SH)**

Inhaltsverzeichnis

zur

Allgemeinen Verfahrensvereinbarung für Schleswig-Holstein (AVV-SH)

1.	Geltungsbereich	Seite 2
2.	Zuständigkeit für die Vereinbarung von Leistungen und leistungsgerechten Vergütungen	Seite 2
3.	Vergütungsvereinbarung	Seite 2
3.1	Kalkulation der Vergütung	Seite 2
3.2	Grundpauschale	Seite 3
3.3	Maßnahmepauschale	Seite 3
3.4	Investitionsbetrag	Seite 3
3.5	Weitere Vergütungsbestandteile und Sonstige Beträge	Seite 8
4.	Abrechnung der Vergütungen	Seite 9
4.1	Grundsätze	Seite 9
4.2	Vergütung bei Platzfreihaltung	Seite 9
5.	Verfahren	Seite 10
5.1	Verfahren zur Vereinbarung einer Vergütung	Seite 10
5.2	Verfahren zur Anpassung einer Vergütung	Seite 11
5.3	Angebot	Seite 11
5.4	Vertretung	Seite 11
5.5	Unvorhergesehene wesentliche Veränderungen	Seite 11
6.	Verfahren und Inhalte der Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen	Seite 12

1. Geltungsbereich

Die AVV-SH ist Bestandteil des Landesrahmenvertrages für Schleswig-Holstein (LRV-SH). Sie regelt insbesondere die Voraussetzungen und das Verfahren der Vereinbarung und Abrechnung von Vergütungen nach den Bestimmungen des SGB XII, die von dem zuständigen Träger der Sozialhilfe für die zu erbringenden Leistungen gezahlt wird.

2. Zuständigkeit für die Vereinbarung von Leistungen und leistungsgerechten Vergütungen

Vertragsparteien der Vereinbarungen nach § 77 Abs. 1 Satz 2 SGB XII sind der Leistungserbringer und der für den Sitz der Einrichtung zuständige Sozialhilfeträger. Der örtlich zuständige Sozialhilfeträger im Sinne von Satz 1 ergibt sich aus dem Gesetz zur Ausführung des zwölften Sozialgesetzbuches (AG-SGB XII).

3. Vergütungsvereinbarung

3.1 Kalkulation der Vergütung

Bei der leistungsgerechten Vergütung gliedern sich die zu berücksichtigenden Kostenarten in Personalkosten, Sachkosten und Investitionskosten. Die Vergütung bzw. deren Bestandteile können als täglicher Vergütungssatz oder als Fachleistungsstunde vereinbart werden. In der Vergütungsvereinbarung werden die einzelnen Kalkulationsbestandteile ausgewiesen und zwischen dem zuständigen Träger der Sozialhilfe gemäß Ziffer 2 der AVV-SH und dem Träger der Einrichtung vereinbart. Die Ermittlung der Kalkulationsbestandteile, die Abgrenzung der Kostenarten und Kostenbestandteile sowie die Zuordnung zur Grund- und Maßnahmepauschale und zum Investitionsbetrag (§ 8 Abs. 3 LRV-SH) erfolgen im Rahmen des Formularsatzes (§ 1 Abs. 3 Buchst. d) LRV-SH).

Für die Kalkulation der Vergütung werden die Personalkosten einer Einrichtung, die aufgrund eines geltenden Tarifvertrages oder einer vergleichbaren Regelung vom Einrichtungsträger als Arbeitsentgelte verpflichtend zu leisten sind, anerkannt, soweit sie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit gemäß §§ 75 ff. SGB XII entsprechen.

Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vor, werden die vom Einrichtungsträger verpflichtend zu leistenden Arbeitsentgelte als Personalkosten bis zur summarischen Höhe der nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD VKA West) entstehenden Kosten anerkannt.

Darüber hinaus werden als sonstige Personalkosten Arbeitgeberkosten anerkannt, die aufgrund allgemeingültiger Verpflichtung im Zusammenhang mit der Beschäftigung des Personals anfallen.

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die Zahlung der Arbeitsentgelte der Grundlage der Kalkulation der Personalkosten entsprechend erfolgt.

3.2 Grundpauschale

Die Grundpauschale umfasst die Personal- und Sachaufwendungen, soweit diese nicht der Maßnahmepauschale oder dem Investitionsbetrag zuzuordnen sind.

Die Grundpauschale beinhaltet insbesondere die Aufwendungen für folgende Leistungen:

- Unterkunft; umfasst insbesondere die Pflege der Außenanlagen, Abgaben, Steuern und Versicherungsbeiträge im Zusammenhang mit dem Grundstück/Gebäude (soweit nicht der Ver- und Entsorgung zuzuordnen),
- Reinigung; umfasst die Reinigung des Wohnraumes, der Gemeinschaftsräume und der übrigen Räume,
- Ver- und Entsorgung; umfasst Wasser, Abwasser, Energie und Heizung, Abfallbeseitigung,
- Verpflegung; umfasst die Zubereitung und die Bereitstellung von Speisen und Getränken (Differenzierung nach einrichtungsinterner und einrichtungsexterner Leistungserbringung),
- Wäsche; umfasst die Reinigung und Pflege der Heimwäsche (Kosten der Dienstleistung bzw. des Materials), Desinfektion und Schutzkleidung.

3.3 Maßnahmepauschale

Die Maßnahmepauschale umfasst die in der individuellen Leistungsvereinbarung der Einrichtung vereinbarten Aufwendungen, soweit diese nicht durch die Grundpauschale, den Investitionsbetrag, die weiteren Vergütungsbestandteile oder die sonstigen Beträge abgedeckt sind.

3.4 Investitionsbetrag

Der Investitionsbetrag umfasst die Kosten für:

- Investitionsvorhaben, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Einrichtung notwendigen Gebäude und zu den Gebäuden gehörende technische Anlagen sowie sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter (z.B. Inventar, Kfz) herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen und zu ergänzen,
- Miete, Pacht und Erbpacht von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Anlagegütern,
- Darlehenszinsen für langfristige Darlehen zur Finanzierung vereinbarter Vorhaben,
- Instandhaltung (Wartung und Instandsetzung),
- Eigenkapitalzinsen.

Investitionsaufwendungen werden im Rahmen des Investitionsvorhabens, dem der Leistungsträger nach § 76 Abs. 2 Satz 4 SGB XII zugestimmt hat, und des abgestimmten Investitions- und Finanzierungsplans (§ 1 Abs. 3 Buchst. e) LRV-SH) übernommen.

3.4.1 **Baukosten**

Bei Neubauten können Empfehlungen der Bau- und Einrichtungskosten durch die VK vereinbart werden.

In die Berechnung der Bau- und Einrichtungskosten fließen die Kosten aus folgenden Kostengruppen nach DIN 276 ein: Ziffern 300 – 500, 619 und 700.

3.4.2 **Gutachten für Mieten**

Sollte die Einschaltung von Gutachtern nach 3 Monaten keine Ergebnisse bringen, können die entsprechenden Kosten des Finanzierungsvorhabens vorläufig vereinbart werden. In der Vereinbarung ist zu regeln, ob die Ergebnisse des Gutachtens rückwirkend oder erst ab Vorlage des Gutachtens Berücksichtigung finden.

3.4.3 **Öffentliche Mittel**

Investitionsförderungen aus öffentlichen Mitteln (z.B. des Bundes, des Landes, des Integrationsamtes (Mittel der Ausgleichsabgabe), der Kommunen, der Agentur für Arbeit) sind bei der Kostenkalkulation in Abzug zu bringen.

3.4.4 **Pauschalierung von Wirtschaftsgütern**

Für einzelne Komponenten des Investitionsbetrages (Wirtschaftsgüter) kann eine Pauschalierung festgelegt werden. Hierzu kann die VK Empfehlungen vereinbaren.

Die Inventarpauschale beinhaltet alle beweglichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände gemäß Handels- und Steuerrecht, d. h. auch die Grundausstattung für PC, Telefon und Software. Die Basis für die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung beträgt abweichend von den anderen Wirtschaftsgütern 56 % der Pauschale. Diese wird gemäß Ziffer 3.4.11 jährlich verzinst.

Zu der Ausstattung gehören insbesondere:

- Zimmermöblierung (z.B. Schränke, Bett),
- Möblierung Gemeinschaftsräume,
- Möblierung Kantine/Speisesaal,
- Ausstattung Küche/Wirtschaftsräume,
- Ausstattung Telefonanlage,
- Ausstattung Kommunikationsmittel,
- Ausstattung EDV,
- Ausstattung für sanitäre Anlagen,
- Geschäftsausstattung/Möblierung/Verwaltung (z.B. Büros, Beschäftigtenräume, Bereitschaftszimmer),
- Beschäftigungsmaterial (z.B. Spiele),
- Ausstattung für Therapieräume,
- Möblierung der Außenanlagen (z.B. Gartenmöbel),
- Geringwertige Wirtschaftsgüter.

Sonderausstattungen sind individuell abzustimmen und zu vereinbaren.

Die Reinvestition der Pauschale kann im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsprüfungen auf Basis eines Anlagennachweises und der Ansätze für geringwertige Wirtschaftsgüter sowie anteilig zentralgenutzte Anlagegüter gemäß Handels- und Steuerrecht geprüft werden. Bei entsprechender Prüfung wird der Zeitraum der Nutzungsdauer der Anlagegüter, die über die Inventarpauschale finanziert werden, zu Grunde gelegt. In der Kalkulation bezieht sich die Inventarpauschale für einzelne Anlagegüter auf 9 Jahre. Es können längere bzw. kürzere Nutzungsdauern gemäß Handels- und Steuerrecht gelten, die jedoch in die Betrachtung einbezogen werden müssen. Zu der Reinvestition werden auch Leasing bzw. Mietaufwendungen als wirtschaftliche Alternative zum Anlagenkauf gerechnet, wenn sie aus der Inventarpauschale finanziert werden. Als angemessen wird eine Reinvestitionsquote von mindestens 85 % angesehen.

3.4.5 Gebäude und Gebäudebestandteile

Für Gebäude und Gebäudebestandteile werden jährlich Abschreibungen in Höhe von 2,5 %, bezogen auf die Anschaffungs- und Herstellkosten nach Abzug von öffentlichen Investitionszuschüssen, zu Grunde gelegt. Wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die tatsächliche Nutzungsdauer bei Gebäuden im Einzelfall weniger als 40 Jahre beträgt, kann die restliche Nutzungsdauer verkürzt werden.

3.4.6 Wirtschaftsgüter und abschreibungsfähige Anlagegüter

Für Wirtschaftsgüter der Betriebs- und Geschäftsausstattung und sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter werden die handels- und steuerrechtlichen Abschreibungssätze zu Grunde gelegt. Für technische Betriebsanlagen und das Inventar kann abweichend ein pauschaler Abschreibungssatz auf Basis des Steuerrechts bei Zuführung des Resterlöses zum Abschreibungskonto vereinbart werden. Anpassungen und/oder Änderungen des pauschalen Abschreibungssatzes werden gesondert in den zu vereinbarenden Verfahrensregelungen festgelegt. Notwendige Ersatzbeschaffungen für genehmigte Wirtschaftsgüter, für die nach Ziffer 3.4.4 eine Pauschale festgelegt wurde, können nach Ablauf der handels- und steuerrechtlichen Nutzungsdauer ohne Genehmigung getätigt werden, sind jedoch anzeigepflichtig. Verkaufserlöse sind gegenzurechnen.

3.4.7 Instandhaltung

Für Aufwendungen für Instandhaltung von Gebäuden und gebäudetechnischen Anlagen sowie aller sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter werden jährlich 1,0 % des Anschaffungs- und Herstellungswertes, der nach dem vom zuständigen Bundesministeriums gem. § 85 Abs. 3 SGB IV bekannt gegebenen Baukostenindex fortgeschrieben wird, festgesetzt. In Fällen, in denen die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht nachzuweisen sind bzw. unterhalb eines realistischen Wertansatzes liegen (Spenden, Vermächtnis, Überlassung unterhalb der Gestehungskosten), gilt ersatzweise als Berechnungsbasis der Neuwertfaktor der Gebäudeversicherung (Herstellungskosten 1914*Baupreisfaktor).

In Einzelfällen, bei denen nachgewiesen wird, dass die Kosten für die Instandhaltung höher sind, kann eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden.

Zusätzlich werden Aufwendungen berücksichtigt, die für abgestimmte gebäudetechnische Anlagen in Zusammenhang mit behördlichen Anforderungen (z.B. technische Prüfungen) anfallen.

3.4.8 Miete, Pacht und Erbpacht

Miete, Pacht und Erbpacht für Gebäude und Grundstücke sind nur in angemessener Höhe berücksichtigungsfähig. Dabei ist hinsichtlich der unterschiedlichen Nutzungsarten (z.B. Werkstatt für behinderte Menschen, Wohnstätten) zu differenzieren. Besonderheiten, die sich für Räumlichkeiten aus der vereinbarten Leistung ergeben, werden im Rahmen der Verhandlungen zusätzlich berücksichtigt. Bereits vor dem 01.01.2013 abgeschlossene, berücksichtigungsfähige vereinbarte Mieten gelten entsprechend der Vertragslaufzeit weiter.

3.4.9 Instandhaltung bei Mietobjekten

An Instandhaltungskosten (einschließlich Schönheitsreparaturen) bei Mietobjekten ist 1 % der Miete berücksichtigungsfähig. Besonderheiten, die sich aus dem Mietvertrag ergeben, sind verhandlungsfähig.

3.4.10 Zinsaufwand für Darlehen

Der Zinsaufwand für Darlehen, der sich aus der mit dem Leistungsträger abgestimmten Finanzierung ergibt, ist in tatsächlicher Höhe nachzuweisen. Im Nachweis sind der Zinssatz und eine Tilgung vorzusehen.

3.4.11 Eigenkapitalverzinsung für abgestimmte Investitionsmaßnahmen

Eigenkapital, das in mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe abgestimmte Investitionsmaßnahmen gemäß Ziffer 3.3.4 eingebracht wird, wird verzinst. Die Grundlage für die Ermittlung des Zinssatzes ist der Mittelwert der Umlaufrendite für festverzinsliche Wertpapiere inländischer Emittenten der letzten fünf Jahre gemäß der Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank zum Stichtag 31.08. Dieser Wert wird jährlich neu ermittelt und beträgt höchstens 4 %.

3.4.12 Ermittlung des Eigenkapitals

Basis für die Berechnung des Eigenkapitals ist der Restbuchwert der abschreibungsfähigen Gebäude, gebäudetechnischen Anlagen und Anlagegüter. Dieser ermittelt sich wie folgt: Anschaffungs- und Herstellungskosten der Gebäude, gebäudetechnischen Anlagen und Anlagegüter abzüglich öffentlicher Förderung abzüglich Restdarlehen abzüglich kumulierter Abschreibungen.

3.4.13 **Eigenkapitalverzinsung Grundstücke**

Eine Eigenkapitalverzinsung auf Grundstücke erfolgt nicht.

Soweit bei abgestimmten Investitionsmaßnahmen vor dem 01.01.2013 bisher eine Eigenkapitalverzinsung auf Grundstücke vereinbart wurde, wird eine Verzinsung bis zum 31.12.2015 weiter gewährt. Die Grundlage für die Ermittlung des Zinssatzes ist der Mittelwert der Umlaufrendite für festverzinsliche Wertpapiere inländischer Emittenten der letzten fünf Jahre gemäß der Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank zum Stichtag 31.08. Dieser Wert wird jährlich neu ermittelt.

Die Berechnungsgrundlage des Eigenkapitals ist der fiktive Restwert des Grundstücks, der sich nach einem jährlichen Abzug von 2,5 %, beginnend ab der vereinbarten Eigenkapitalverzinsung, ergibt.

Eigenkapitalverzinsung auf Grundstücke sind bei Miet- und Pachtverhältnissen nicht im Rahmen des Investitionsbetrages berücksichtigungsfähig, soweit dem Träger der Einrichtung das Eigentum oder das Erbbaurecht an dem Grundstück oder Gebäude der Einrichtung zusteht oder der Träger der Einrichtung wirtschaftlich demjenigen, dem das Eigentum oder das Erbbaurecht an dem Gebäude oder Grundstück zusteht, gleichgestellt ist.

3.4.14 **Nachweis der Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK)**

Für den Ansatz der Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die im Finanzierungsplan abgestimmten Werte maßgebend. Sofern diese Unterlagen aus den Vorjahren nicht mehr vorliegen, sind die AK/HK der Buchhaltung der Einrichtung (Jahresabschlüsse) zu entnehmen. Macht die Einrichtung glaubhaft, dass keine dieser Unterlagen mehr vorliegen, hat sie einen realistischen Wertansatz durch einen aktuellen Anlagenachweis zu belegen.

3.4.15 **Mittel der „Aktion Mensch“ und vergleichbare Lotteriemittel**

Die Mittel der „Aktion Mensch“ und vergleichbare Lotteriemittel sind Eigenkapitalersatzmittel, die nicht verzinst werden.

3.4.16 **Leasing von Kraftfahrzeugen**

Im Einzelfall können Leasing-Aufwendungen für Kraftfahrzeuge berücksichtigt werden, wenn der Fuhrpark mit dem Leistungsträger abgestimmt ist. Sollte sich der Kauf eines Kraftfahrzeuges zum Zeitpunkt der Abstimmung mit dem Leistungsträger als wirtschaftlicher erweisen, werden nur diese Aufwendungen vergütet.

3.4.17 Verfahrensregelung bei Ersatzbeschaffung von Kraftfahrzeugen

Ab 01.01.2008 werden Kraftfahrzeuge mit 16,66 % des Anschaffungspreises (ggf. unter Hinzurechnung des Verkaufserlöses für das vorangegangene abgestimmte Fahrzeug) abgeschrieben. Sofern die Anzahl der Kraftfahrzeuge unstrittig ist, gilt bezogen auf die Höhe der Investitionsaufwendungen für Kraftfahrzeuge der Kraftfahrzeug-Preisindex für Neuwagen aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (siehe untenstehende Formel) als Indikator für die Angemessenheit. Formel für die zulässige Steigerung der Anschaffungs- und Herstellungskosten für abgestimmte Kraftfahrzeuge: $\text{Index neu/Index alt} \times 100 - 100$. Die bestehende Regelung zum „Leasing von Kraftfahrzeugen“ unter Ziffer 3.4.16 bleibt hiervon unberührt.

3.4.18 „Verflechtung“ von Vertragsparteien

Liegt eine unmittelbare oder mittelbare Verflechtung zwischen dem Vermieter/Verpächter und dem Mieter/Pächter vor, bleiben diejenigen Aufwendungen unberücksichtigt, die entsprechende Aufwendungen eines Eigentümers/Verpächters überschreiten. Eine wirtschaftliche Verflechtung im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn der Vermieter/Verpächter dem Mieter/Pächter wesentliche Betriebsmittel überlässt und der Vermieter/Verpächter einerseits sowie der Mieter/Pächter andererseits von den gleichen juristischen Personen beherrscht werden.

3.4.19 Anpassung der Indizes

Der jeweils zuletzt bekannt gegebene Baukostenindex gemäß Ziffer 3.4.7, die Höhe der Eigenkapitalverzinsung gemäß Ziffer 3.4.11, 3.4.13 und der harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland für Kraftfahrzeuge als Jahresdurchschnittswert des jeweiligen Vorjahres gemäß Ziffer 3.4.17 werden jährlich zum Stichtag 31.08. durch die VK ermittelt und gegenüber den Vertragsparteien bekannt gemacht.

3.5 Weitere Vergütungsbestandteile und Sonstige Beträge

3.5.1 Weitere Vergütungsbestandteile

Gegebenenfalls kommen weitere Vergütungsbestandteile z.B. für

- Behindertenbeförderung,
- Lebensmittelaufwand

hinzu.

3.5.2 Sonstige Beträge

Sonstige Beträge gemäß § 8 Abs. 3 LRV-SH können vereinbart werden, wenn zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Einrichtung besondere strukturelle Nachteile auszugleichen sind, insbesondere wenn

- die Personalstruktur wesentlich von den für die Ermittlung der Maßnahmepauschale für Einrichtungen gemäß § 3 LRV-SH zu Grunde gelegten Verhältnisse abweicht,
- die Einrichtung notwendigerweise eine unter Kostengesichtspunkten ungünstige Größe, einen ungünstigen Standort oder einen ungünstigen Zugschnitt des Versorgungs- und Einzugsbereichs hat.

Sonstige Beträge können auch vereinbart werden, wenn dies zur Entwicklung neuer oder innovativer Angebote erforderlich ist.

4. Abrechnung der Vergütungen

4.1 Grundsätze

Bei der Abrechnung der Vergütung gelten Eintritts- und Austrittstag jeweils als ein Tag. Der Sterbetag wird bezahlt.

Die Abrechnung der Vergütung erfolgt monatlich nachträglich, soweit nicht im Einzelfall abweichende Absprachen getroffen werden. Die Rechnungen sind dem Leistungsträger vorzulegen. Die Bezahlung der Rechnung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Eingang beim Leistungsträger. Bei Zahlung durch Überweisung gilt die Frist als gewahrt, wenn der Auftrag innerhalb dieser Frist dem Geldinstitut erteilt wurde.

Auf Antrag des Leistungserbringers sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.

4.2 Vergütung bei Platzfreihaltung

- 4.2.1 Für die Dauer der Abwesenheit eines Leistungsberechtigten in vollstationären und teilstationären Einrichtungen wird ein Platzfreihaltgeld gezahlt, das der Vergütung reduziert um den Lebensmittelanteil gemäß der Vergütungskalkulation entspricht. Voraussetzung für die Zahlung ist die Notwendigkeit des Freihaltens des Platzes sowie die Erklärung des tatsächlichen Freihaltens gegenüber dem Leistungsträger, die mit der Abrechnung vorzulegen ist.

Ein Platzfreihaltgeld kann nicht beansprucht werden, sofern alle in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Plätze der Einrichtung während der Abwesenheit eines Leistungsberechtigten durch andere Leistungsberechtigte tatsächlich genutzt werden.

- 4.2.1.1 Bei urlaubsbedingter Abwesenheit eines Leistungsberechtigten einer vollstationären oder teilstationären Wohneinrichtung bis zu 3 Tagen (sog. Wochenendurlaub; max. 72 Std.) wird die Vergütung ungekürzt weitergezahlt. Der beurlaubte Leistungsberechtigte hat bei vollstationärer Leistung gegenüber dem Einrichtungsträger für jeden Abwesenheitstag Anspruch auf Auszahlung des anteiligen Lebensmittelaufwandes.

- 4.2.1.2 Bei Abwesenheit eines Leistungsberechtigten einer vollstationären Leistung aus anderem Grund bis zu 3 Tagen (max. 72 Std.) wird die Vergütung ebenfalls weitergezahlt.

Der Leistungsberechtigte hat bei vollstationärer Leistung gegenüber dem Einrichtungsträger für jeden Abwesenheitstag Anspruch auf Auszahlung des anteiligen Lebensmittelaufwandes. Die Regelungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht bei einem Aufenthalt im Krankenhaus oder einer anderen sozialen Einrichtung.

- 4.2.1.3 Bei urlaubsbedingter Abwesenheit eines Leistungsberechtigten einer vollstationären oder teilstationären Wohneinrichtung von mehr als 3 Tagen und bis zu 28 Tagen wird vom ersten Tag der Abwesenheit an ein Platzfreihaltgeld gezahlt unter der Voraussetzung, dass die Summe der Abwesenheitstage 28 Tage (bei 365 bzw. 366 kalkulierten Abrechnungstagen) im Kalenderjahr nicht übersteigt. Für eine urlaubsbedingte Abwesenheit von mehr als 28 Tagen muss die Zustimmung des Leistungsträgers vorliegen. Für die Tage der Abreise und Rückkehr, die jeweils als ein Tag zählen, wird die Vergütung ungekürzt weitergezahlt.

- 4.2.1.4 Bei urlaubsbedingter Abwesenheit eines Leistungsberechtigten einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (WfbM) wird die Vergütung für bis zu 35 Tage im Kalenderjahr weitergezahlt, sofern die Urlaubsregelung im Werkstattvertrag mit dem für die Leistungsvereinbarung zuständigen Sozialhilfeträger abgestimmt ist.

- 4.2.1.5 Bei stationärem Krankenhausaufenthalt eines Leistungsberechtigten oder Abwesenheit wegen Krankheit wird ein Platzfreihaltgeld bis zu 21 Tagen gezahlt. Für den Tag des Beginns der Abwesenheit wird Platzfreihaltgeld, für den Tag der Rückkehr Vergütung gezahlt. Beginn und Ende der krankheitsbedingten Abwesenheit sind dem Leistungsträger unverzüglich anzuzeigen. Übersteigt der Krankenhausaufenthalt oder die Abwesenheit wegen Krankheit den Zeitraum von 21 Tagen, entscheidet der Leistungsträger über die Weitergewährung des Platzfreihaltgeldes unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, z.B. zum Erhalt der Betreuungskontinuität.

- 4.2.2 Für Schulinternate können von 4.2.1.1, 4.2.1.2, 4.1.2.3 und 4.1.2.5. abweichende Regelungen vereinbart werden.

- 4.2.3 Für integrative Gruppen und Einzelintegrationsmaßnahmen in Regelgruppen von Kindergärten können von 4.2.1.5. abweichende Regelungen vereinbart werden.

5. Verfahren

5.1 Verfahren zur Vereinbarung einer Vergütung

Der Leistungserbringer unterbreitet dem zuständigen Sozialhilfeträger ein Angebot zur Vereinbarung einer leistungsgerechten Vergütung unter Verwendung der hierzu im Formularsatz (§ 1 Abs. 3 d) LRV-SH) vorgesehenen und im Einzelfall für die Vergütung relevanten Tabellenblätter.

Die vollständigen Angebotsunterlagen bestehen aus folgenden Tabellenblättern:

- Basis,
- Struktur,
- Personal,
- Darlehen,
- Beförderung (nur WfbM),
- Miet-Leasing,
- Miet-Pacht,
- Kalkulation,
- Finanzierung,
- Instandhaltung,
- Zinsaufwendungen,
- Abschreibungen,
- EK-Verzinsung,
- Angebot,
- Investdaten.

Die relevanten Tabellenblätter sind vollständig vom Leistungserbringer auszufüllen und an den Sozialhilfeträger als Exceldatei zu übersenden.

5.2 Verfahren zur Anpassung einer Vergütung

Jede Vertragspartei kann für einen Zeitraum nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gemäß § 77 Abs. 1 SGB XII zur Neuverhandlung der Vergütung schriftlich auffordern. Mit der Aufforderung sind die vollständigen Unterlagen gemäß Vorlage der vollständigen Angebotsunterlagen gemäß Ziffer 5.1. vorzulegen. § 77 Abs. 3 SGB XII bleibt unberührt.

5.3 Angebot

Der zuständige Sozialhilfeträger nimmt das Angebot an oder unterbreitet dem Leistungserbringer ein anderes Angebot. Fordert der zuständige Sozialhilfeträger zur Verhandlung einer Vergütung auf, erstellt der Leistungserbringer ein Angebot. Für die Verhandlung der Vergütungsvereinbarung gelten die Regelungen des § 77 SGB XII.

5.4 Vertretung

Leistungserbringer können sich bei den Verhandlungen durch den Dach- / Landesverband, dem sie angehören, oder Bevollmächtigte unterstützen bzw. vertreten lassen.

Der zuständige Träger der Sozialhilfe kann sich durch Bevollmächtigte unterstützen bzw. vertreten lassen.

5.5 Unvorhergesehene wesentliche Veränderungen

Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der der Leistungsvergütung zu Grunde liegenden Verhältnisse kann durch den Leistungserbrin-

ger oder den zuständigen Sozialhilfeträger die Vergütungsvereinbarung unter Vorlage einer Begründung gekündigt werden. Als nicht unvorhersehbare wesentliche Veränderungen gelten in der Regel u. a.

- Tarifabschlüsse,
- Belegungsschwankungen,
- Veränderung der Bewohnerstruktur (Einrichtungstypen).

6. Verfahren und Inhalte der Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen

- 6.1** Ziel der Prüfung ist, je nach Prüfungsumfang, festzustellen,
- ob die vereinbarte Leistung wirtschaftlich erbracht und
 - ob die Leistung in der vereinbarten Qualität (Struktur-, Prozess-, Ergebnisqualität) erbracht wird.
- 6.2** Der zuständige Träger der Sozialhilfe teilt dem Leistungserbringer den Prüfungsgegenstand, -umfang, -zeitpunkt und -zeitraum mindestens drei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mit. Dabei ist auch mitzuteilen, wer mit der Durchführung der Prüfung beauftragt ist (= Prüfer). Bei Hinweisen auf Gefährdung von Personen oder gravierende Leistungsmängel ist der Leistungsträger zur sofortigen Prüfung ohne Einhaltung der Frist nach Satz 1 berechtigt.
- 6.3** Der zuständige Träger der Sozialhilfe ist berechtigt, die Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen auch durch Dritte durchführen zu lassen.
- 6.4** Der zuständige Träger der Sozialhilfe ist berechtigt, die Prüfung in der Einrichtung bzw. in den Geschäftsräumen des Dienstes vorzunehmen. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die Durchführung der Prüfung zu ermöglichen und daran mitzuwirken.
- 6.5** Der Leistungserbringer teilt dem Leistungsträger vor Prüfungsbeginn schriftlich mit, wer als Trägervertreter während der Prüfung als Ansprechpartner zur Verfügung steht und auskunftsberechtigt ist.
- 6.6** Der Leistungserbringer ist berechtigt, während der Prüfung Dritte hinzuzuziehen bzw. als Vertreter des Leistungserbringers zu benennen.
- 6.7** Der Leistungserbringer ist verpflichtet, dem Prüfer auf Anforderung zeitnah alle für die Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen zugänglich zu machen, die aufgrund von Prüfungsgegenstand und Prüfungsumfang zur Durchführung der Prüfung erforderlich sind und im Zusammenhang mit der Wirtschaftlichkeit und der Qualität stehen.
- 6.8** Der Leistungserbringer ist verpflichtet, alle prüfungsrelevanten Unterlagen mindestens fünf Jahre aufzubewahren und zur Prüfung bereitzuhalten. Dazu zählen auch maßnahmebezogene Unterlagen.

6.9 Nach Beendigung der Prüfung informiert der Prüfer der Leistungserbringer bzw. des Dienstes in einem Abschlussgespräch mündlich über die wesentlichen Prüfungsergebnisse.

6.10 In der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem Abschlussgespräch erstellt der zuständige Träger der Sozialhilfe einen schriftlichen Prüfbericht und leitet diesen dem Leistungserbringer zu.

Der Prüfungsbericht beinhaltet:

- den Prüfungsgegenstand, -umfang, -zeitpunkt und -zeitraum,
- die Namen des Prüfers sowie des Trägervertreeters,
- den Ablauf der Prüfung,
- die einbezogenen Unterlagen,
- die Ergebnisse der Prüfung,
- die Gesamtbeurteilung.

6.11 Der Leistungserbringer erhält Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Prüfberichts. Sofern eine Stellungnahme erfolgt, wird diese als Anlage dem Prüfbericht beigefügt. Das Prüfungsergebnis ist den Leistungsberechtigten der Einrichtung bzw. des Dienstes in geeigneter Form zugänglich zu machen.

6.12 Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die bei der Prüfung festgestellten Mängel unverzüglich zu beseitigen.